

# Satzung des Turnverein Roetgen 1894 e.V.

Stand: 22.01.2010



## § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Turnverein Roetgen 1894 e.V.“

Er hat seinen Sitz in Roetgen, Städteregion Aachen, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Nr. 1374 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
- Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen sowie Versammlungen und Vorträgen, etc.
- Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern
- Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
- Erstellung sowie Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereins Eigentum stehender Gegenstände

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand erworben. Mitglieder sollen dem schriftlichen Aufnahmeantrag eine Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren beifügen.

Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss nach freiem Ermessen. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn binnen acht Wochen nach Eingang keine schriftliche Ablehnung erfolgt ist. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## § 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- Fördermitgliedern (passiven Mitgliedern)
- Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

### 1. Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Sie leisten den Mitgliedsbeitrag für Aktive Mitglieder nach der Beitragsordnung und können sämtliche für Aktive Mitglieder unentgeltliche Angebote sowie die entgeltlichen Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Beitragsordnung nutzen.

Sie haben das aktive und passive Wahlrecht nach Maßgabe des § 10 Abs. 8.

### 2. Fördermitglieder

Fördermitglieder zahlen einen verminderten Beitrag und dürfen die Vereinsangebote im Rahmen der bestehenden Ordnungen nur eingeschränkt nutzen.

Fördermitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht nach Maßgabe des § 10 Abs. 8.

### 3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

# Satzung des Turnverein Roetgen 1894 e.V.



Über die Ernennung zum Ehrenmitglied / Ehrenvorsitzenden bzw. deren Aberkennung beschließt der Gesamtvorstand.

Die Voraussetzungen zur Ernennung zum Ehrenvorsitzenden / Ehrenmitglied werden in der Ehrenordnung beschrieben. Weitere Vereinsehrungen werden ebenfalls durch die Ehrenordnung geregelt.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringende Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge und Gebühren.

### 1. Austritt

Der Austritt ist schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

### 2. Ausschluss

Ein Ausschluss kann erfolgen

- wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht

Der Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag von mindestens fünf Mitgliedern nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.

## § 7 Beiträge

### 1. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

Die Mitglieder zahlen Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

### 2. Sonstige Beiträge und Gebühren

Zusätzlich können für bestimmte Leistungen des Vereins besondere Kursgebühren und Sonderbeiträge erhoben werden. Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

## § 8 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

§ 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

## § 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Abteilungsversammlungen
- die Vereinsjugend



## § 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Entlastung des Gesamtvorstands
  - Wahl und Abwahl des Gesamtvorstands und der Kassenprüfer (Ausnahme siehe §11, Abs. 3)
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
  - Beschlussfassung über eingegangene Anträge
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.

Änderungen der Satzung oder des Satzungszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Erschienenen beschlossen werden.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies verlangt wird.

8. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres.  
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 11 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem geschäftsführenden Vorstand
  - dem stellvertretenden Schatzmeister
  - dem stellvertretenden Geschäftsführer
  - dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
  - den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern
  - der Jugendsprecherin und dem Jugendsprecher oder deren Stellvertreter (Jugendbeauftragte)

Der Gesamtvorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

2. Die Mitglieder des Gesamtvorstands gem. § 11 Abs. 1 und 2 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Es sind nur Mitglieder des Vereins wählbar.  
Ausnahmen bilden hier die Jugendsprecher (Jugendbeauftragten) als Vertreter der Vereinsjugend, die vom Jugendvorstand gemäß der Jugendordnung gewählt werden bzw. die Abteilungsleiter, die von Ihren Abteilungen im Rahmen der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt werden.  
Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.
3. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als drei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Gesamtvorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.

## Satzung des Turnverein Roetgen 1894 e.V.



- Bei Bedarf können Vereinsämter, wie z.B. das des Vorstands, angemessen vergütet werden, wobei der in § 3 Nr. 26a EStG genannte Betrag nicht überschritten werden darf. Über die Gewährung einer Vergütung und den Abschluss entsprechender Vereinbarungen entscheidet der Gesamtvorstand.

### § 12 Geschäftsführender Vorstand

- Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Geschäftsführer
- Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Abteilungen zu gründen oder zu schließen.
- Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.

### § 13 Abteilungen

- Der Verein untergliedert sich in mehrere Abteilungen.
- Die Abteilungen können sich selbst im Rahmen der vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Ordnungen verwalten.
- Die Abteilungen verfügen über jeweils eigene Versammlungen.
- Die jeweilige Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsvorstand einschließlich des Abteilungsleiters. Die Abteilungsleiter werden in den Gesamtvorstand nach § 11 Abs. 1 berufen.
- Soweit eine Abteilung durch Zuweisung durch den Vorstand über eigene Mittel verfügt, kann der Abteilungsvorstand selbständig über die Verwendung der Mittel entscheiden.

### § 14 Vereinsjugend

- Die Vereinsjugend ist ein eigenständiges Vereinsorgan.
- Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder im Alter von 12 bis 21 Lebensjahren.
- Die Vereinsjugend verwaltet sich im Rahmen der vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Jugendordnung selbst.
- Die Vereinsjugend wählt den Jugendvorstand einschließlich der Jugendsprecherin und dem Jugendsprecher. Diese werden in den Gesamtvorstand nach § 11 Abs. 1 berufen, sofern sie das 18. Lebensjahr erreicht haben. Andernfalls wird die Vereinsjugend im Gesamtvorstand durch die Jugendbeauftragten, die ebenfalls dem Jugendvorstand angehören, vertreten.
- Soweit die Vereinsjugend durch Zuweisung durch den Vorstand über eigene Mittel verfügt, kann der Jugendvorstand selbständig über die Verwendung der Mittel entscheiden.

### § 15 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei jeweils einer der beiden Kassenprüfer im geraden und der zweite im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

## Satzung des Turnverein Roetgen 1894 e.V.



### § 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies

- mit ¾-Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstands beschlossen wurde oder
- von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich eingefordert wurde.

Voraussetzung für die Vereinsauflösung ist, dass 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieser zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Rechtsnachfolger des TV Roetgen 1894 e.V., wenn dieser den gleichen steuerbegünstigten Zweck verfolgt, falls keine Rechtsnachfolge gegeben ist, fällt das Vermögen an die Gemeinde Roetgen. Die Empfänger haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.01.2010 genehmigt und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen in Kraft. Gleichzeitig erlischt die bisherige Satzung.